



Vorlage für den Bildungsausschuss am 03.11.2016

**Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der
Abgeordneten des SSW**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Wei-
terbildungsgesetzes (Drucksache 18/4039 (neu))**

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf mit der folgen-
den Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sie umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, der politischen, der
kulturellen und der beruflichen Weiterbildung sowie die Qualifizierung für eh-
renamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement.“
2. a) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sozialen“ ein Komma und das
Wort „gesundheitlichen“ eingefügt.

b) § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie soll die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teilhabe an der gesellschaftlichen
und staatlichen Willensbildung fördern sowie die Qualifizierung für ehrenamtli-
ches und zivilgesellschaftliches Engagement einbeziehen und dadurch die
Demokratie sichern und den sozialen Rechtsstaat fortentwickeln.“
- c) In § 3 Abs. 5 (neu) wird das Wort „Verfestigung“ durch“ das Wort „Veranke-
rung“ ersetzt.
3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von Ge-
schlecht, Alter oder Bildung, gesellschaftlicher oder beruflicher Stellung, Art
oder Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, der politischen oder weltan-
schaulichen Orientierung sowie der Nationalität zu.“
4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten
Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Wei-
terbildung (Bildungsfreistellung) sowie zur Qualifizierung für ehrenamtliches
und zivilgesellschaftliches Engagement steht allen Beschäftigten einschließ-

lich derer zu, die sich in einer Berufsausbildung befinden.“

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Anspruch auf Freistellung in einem Kalenderjahr kann mit dem des vorangegangenen Jahres bis zum Doppelten des Anspruchs nach Absatz 1 verbunden werden, soweit es für die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung erforderlich ist (Verblockung). Die Erforderlichkeit richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist vom Träger der Veranstaltung im Rahmen des behördlichen Anerkennungsverfahrens nachzuweisen. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Freistellungsansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre erfolgen. Die oder der Beschäftigte hat der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unverzüglich, spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen, ob im Folgejahr eine Verblockung beabsichtigt ist. Unterbleibt diese Mitteilung, ist im Folgejahr die rückwirkende Verblockung mit dem Bildungsfreistellungsanspruch des Vorjahres nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.“
6. In § 9 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 angefügt:
„Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Veranlassung des Arbeitgebers wird nicht auf den Bildungsfreistellungsanspruch nach diesem Gesetz angerechnet.“
7. Punkt 5 des Änderungsantrages zu § 19 Abs. 1 Satz 3 Punkt 3 wird gestrichen.

Begründung:

zu 1. Die Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Voraussetzung für die Stärkung des Ehrenamtes und muss daher als Ziel der Weiterbildung Berücksichtigung finden.

zu 2. a. Die gesundheitliche Weiterbildung ist ein eigenständiges Ziel, das auch der Vermeidung gesellschaftlicher Kosten für Behandlungen, Frühverrentung bzw. -pensionierung dient.

zu 2. b. Folgeänderung zu 1.

zu 2. c. redaktionelle Korrektur

zu 3. redaktionelle Korrektur

zu 4. Folgeänderung zu 1.

zu 5. Die Möglichkeit der zweijährigen Verblockung wird damit wieder zum Regelbestand. Im Hinblick auf die personelle Planungssicherheit besonders kleiner und mittlerer Unternehmen wird bei Verblockung an einer frühzeitigen Anzeigepflicht

festgehalten. Die Anmeldefrist wurde im Ergebnis der mündlichen Anhörung verändert.

zu 6. Die Entscheidung der Beschäftigten über ihre Weiterbildungsschwerpunkte soll unabhängig und ohne Anrechnung von Fortbildungen bestehen, an denen sie auf Anordnung ihrer Arbeitgeber teilnehmen.

zu 7. Im Ergebnis der Anhörung wird an der Hauptamtlichkeit als Kriterium für die Anerkennung und für die Standardsicherung festgehalten.

Tobias von Pein
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und die Abgeordneten des SSW